

„Bevor ich sterbe, möchte ich, dass der Täter seine Strafe bekommt“

Stand: 26.04.2021 | Lesedauer: 5 Minuten



Von **Hannelore Crollly**



Frederike von Möhlmann wurde 1981 auf dem Weg von einer Chorprobe nach Hause ermordet – ihr Vater Hans kämpft seit 40 Jahren um Gerechtigkeit

Quelle: picture alliance / dpa

Wird ein Mordangeklagter rechtskräftig freigesprochen, kann ihm nichts mehr passieren – selbst wenn ihn später DNA-Analysen überführen. Union und SPD wollten Gerechtigkeit ermöglichen, aber jetzt stockt der Plan. Für Angehörige wie Hans von Möhlmann schwer zu ertragen.

Als seine Tochter Frederike auf dem Heimweg von einer Chorprobe vergewaltigt, brutal erstochen und in einen Wald nahe Celle geworfen wurde, war Hans von Möhlmann 38 Jahre alt. Jetzt ist er 78, und seit vier Jahrzehnten kämpft der frühere Sozialarbeiter dafür, den Mörder seiner Tochter rechtskräftig verurteilt zu sehen – vergeblich. Dabei gibt es einen

Mann, der als dringend tatverdächtig gilt. Doch diesen schützt das deutsche Recht. Zumindest bisher noch.

Denn der damals 22-jährige Kurde Ismet H. war bereits direkt nach der Tat festgenommen, angeklagt und in erster Instanz tatsächlich schuldig gesprochen worden. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil aber auf und verwies den Fall zurück, 1983 folgte schließlich der Freispruch aus Mangel an Beweisen (</vermishtes/plus173502018/Mordfall-von-Moehlmann-GroKo-macht-Frederikes-Vater-Hoffnung.html>). Zweimal in derselben Sache kann aber niemandem der Prozess gemacht werden in Deutschland – selbst wenn neue Beweise auftauchen, die eine Tatbeteiligung höchst wahrscheinlich machen, wie es bei Frederike von Möhlmann der Fall ist.

2012 wies eine DNA-Analyse Sekretspuren des Einwanderers aus der Osttürkei an der Unterwäsche der Schülerin nach, die zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt war. Doch Paragraph 362 der Strafprozessordnung verbietet nun einmal die erneute Anklage. Wer rechtskräftig freigesprochen ist, soll sich zur Wahrung des Rechtsfriedens darauf verlassen können, dass ihm kein zweites Verfahren droht – fast egal, was geschieht. Nur ein Tätergeständnis erlaubt die Wiederaufnahme nach einem falschen Freispruch.

Für Angehörige von Mordopfern sei es unerträglich, wenn Täter weiter frei herumlaufen könnten, obwohl sie aufgrund neuer Beweismittel mit hoher Wahrscheinlichkeit überführt werden könnten: So sieht es die Union im Bundestag und hatte mit der SPD 2018 im Koalitionsvertrag vereinbart, die Strafprozessordnung an diesem Punkt anzupassen.

Andere Länder haben ihre Gesetze angepasst

„Das sind wir den Opfern und deren Angehörigen schuldig“, sagt der CDU-Bundestagsabgeordnete und rechtspolitische Sprecher Jan-Marco Luczak (</politik/video229974013/Infektionsschutzgesetz-Wir-brauchen-Akzeptanz-fuer-die-Massnahmen.html>). „Hier muss die Gerechtigkeit Vorrang gegenüber der Rechtskraft eines Urteils haben.“ Die „Wiederaufnahme zuungunsten“, wie es Juristen nennen, soll möglich werden, allerdings nur bei schweren, nicht verjähren Straftaten wie Mord oder Völkermord. Andere Länder wie Norwegen oder Großbritannien, Finnland oder Österreich haben ihre Gesetze längst entsprechend angepasst, als neue Ermittlungsmethoden wie die DNA-Analyse aufkamen.

Anläufe dazu gab es auch in Deutschland in den vergangenen 15 Jahren mehrfach. Doch nun neigt sich die Legislaturperiode schon wieder dem Ende zu – und erneut wurde die Reform nicht umgesetzt, nicht einmal angestoßen. Die Schuld dafür sucht die CDU/CSU bei der SPD und insbesondere im SPD-geführten Bundesjustizministerium.

Gemeinsam mit der SPD-Fraktion sei fest verabredet gewesen, eine gemeinsame Initiative einzubringen. „Leider lässt sich die SPD jetzt aber weiter von der Justizministerin ausbremsen, die das Vorhaben blockiert“, kritisiert der Abgeordnete, der selbst Jurist ist. Gesetzgeber sei aber nun einmal das Parlament, nicht das Ministerium. Die SPD-Fraktion müsse daher mehr parlamentarisches Selbstbewusstsein zeigen. „Sie kann sich nicht von der Justizministerin am Nasenring durch die Manege führen lassen.“

Der Rechtsfrieden sei zwar in der Tat ein hohes Gut, aber deshalb bleibe die geplante Reform ja auch auf absolute Ausnahmefälle wie Mord und Völkermord beschränkt, argumentiert CDU/CSU-Fraktionsvize Thorsten Frei (CDU). Die Haltung der SPD sei ein „Schlag ins Gesicht“ für die Hinterbliebenen: „Hans von Möhlmann wartet seit November 1981 auf Gerechtigkeit für seine Tochter Frederike. Das sind 40 Jahre, die der Mörder von Frederike ein normales Leben führen darf, während der Familie seines Opfers Gerechtigkeit verwehrt bleibt.“

Die SPD weist diese Kritik scharf zurück. Die Fraktion tausche sich zwar tatsächlich eng mit dem Bundesjustizministerium aus, das ebenso wie auch das Bundesinnenministerium Bedenken angemeldet habe. „Letztlich entscheiden aber die Fraktionen“, sagte der rechtspolitische Sprecher Johannes Fechner WELT.

Der Vorwurf der Union, rechtspolitische Projekte des Koalitionsvertrages nicht umzusetzen, sei scheinheilig: „Mit dem Unternehmenssanktionsrecht oder der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz blockiert die Union seit Jahren wichtige Reformen aus dem Koalitionsvertrag.“

In den verbleibenden vier Sitzungswochen der Wahlperiode werde deshalb „im Rahmen eines rechtspolitischen Gesamtpaketes“ zu sehen sein, welche Gesetzesänderungen in dieser Wahlperiode noch durchgeführt würden. Für ihn gehöre dazu auch die Erweiterung der Wiederaufnahmegründe, sagte Fechner. Auch er halte es für ein „schreiendes Unrecht“, wenn

durch neue Beweismittel nach einem Freispruch belegt werde, dass ein Freigesprochener einen Mord doch begangen habe.

Im Justizministerium von Christine Lambrecht (SPD)

([/politik/deutschland/article207507093/Christine-Lambrecht-zu-Coronavirus-Jedes-Leben-gleich-schuetzenswert.html](http://politik/deutschland/article207507093/Christine-Lambrecht-zu-Coronavirus-Jedes-Leben-gleich-schuetzenswert.html)) verweist man auf „schwierige, verfassungsrechtliche Fragen“, die vor einer Gesetzesänderung „gründlich geprüft“ werden müssten. Lambrecht fürchtet demnach, dass eine Reform der Strafprozessordnung nur mit einer Grundgesetzänderung möglich wäre. Für die gibt es aber sehr hohe Hürden.

Wolfram Schädler, Anwalt von Hans von Möhlmann und Spezialist für

Wiederaufnahmeverfahren, empört diese Argumentation: „Es wurde lange genug geprüft. Die Bundesjustizministerin darf meinen Mandanten nicht länger hinhalten. Es ist allerhöchste Zeit für eine Entscheidung. Ihn im Unklaren zu lassen, ob er auf einen neuen Prozess hoffen darf oder nicht, ist unmenschlich.“

Auch Hans von Möhlmann appelliert an Lambrecht und die Bundestagsabgeordneten, die Reform so zügig wie möglich voranzubringen – „um endlich der Gerechtigkeit Raum zu geben“, wie er sagt: „Bevor ich sterbe, möchte ich erleben, dass der Täter seine gerechte Strafe bekommt.“ Gerade bewaise der Bundestag doch, wie blitzschnell neue Gesetze verabschiedet werden könnten. „Nur bei unserem Anliegen geht es nicht voran.“

Dabei gibt es in der Bevölkerung ein großes Interesse an dieser Reform. Eine erste Petition, die von Möhlmann und sein Anwalt 2016 beim damaligen Justizminister Heiko Maas (SPD) abliefern, hatte 105.000 Unterschriften. Mittlerweile läuft eine zweite Auflage der Aktion, die eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode fordert – und schon 180.000 Unterzeichner hat.

Der Augsburger Rechtsprofessor Michael Kubiciel geht davon aus, dass eine Reform der Strafprozessordnung sehr wohl ohne Grundgesetzänderung möglich wäre. Eine andere Frage sei allerdings, ob die Regelung dann rückwirkend gelten könnte, also auch für Fälle wie den Mord an Frederike von Möhlmann überhaupt anwendbar wäre. „Grundsätzlich gilt zwar ein verfassungsrechtliches Rückwirkungsverbot. Das Bundesverfassungsgericht lässt aber Ausnahmen zu“, so Kubiciel.

Im Fall der Wiederaufnahme von Mord- oder Völkermordverfahren hätte am Ende wohl das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden – und würde womöglich überragende Gründe des Gemeinwohls erkennen, die eine Rückwirkung erlauben. Grundsätzlich, betont Kubiciel, sei die Reform aber eine Sache des Gesetzgebers. „Das ist eine Frage des politischen Willens. Diese Entscheidung darf ihm das Bundesverfassungsgericht nicht abnehmen.“

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/230673401>